Statuten der Ortspartei Ermatingen-Salenstein

I. Name und Zweck

Name

Art. 1
Unter dem Namen SVP Ermatingen-Salenstein (nachfolgend Ortspartei) besteht eine selbständige politische Partei in der Rechtsform eines Vereins gemäss Art. 60 ff ZGB. Die Ortspartei ist Mitglied der SVP des Bezirks Kreuzlingen.

Zweck

Art. 2
Die Ortspartei bekennt sich zu den Grundsätzen der SVP Schweiz und steht ein, für eine fortschrittliche Demokratie, die Souveränität der Schweiz sowie die persönliche Freiheit ihrer Bürger und Bürgerinnen. Sie engagiert sich für eine möglichst hohe Stimm-/Wahlbeteiligung im Sinne der SVP Schweiz und setzt sich insbesondere für einen starken Mittelstand, ein leistungsfähiges Gewerbe und eine gesunde Landwirtschaft ein.

Art. 3
Die Tätigkeit der Ortspartei umfasst insbesondere:

- Beteiligung an den jeweiligen Behördenwahlen und Abstimmungen in den beiden Gemeinden
- Abgabe von Stellungnahmen (Parolen) zu Abstimmungen und Wahlen
- Durchführung von Veranstaltungen zur Information der Mitglieder und von Einwohnern und Einwohnerinnen im Einzugsgebiet der Ortspartei, auch in Zusammenarbeit mit anderen Sektionen der SVP und anderen Parteien des Kreisgebietes
- Pflege des Kontaktes unter den Mitgliedern
- Werbung neuer Mitglieder und Verbreitung des Gedankengutes der Partei

II. Mitgliedschaft

Art. 4
Der Beitritt zur Partei steht allen stimm- und wahlberechtigten Frauen und Männern offen, die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5
Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Schriftliche Austrittserklärung oder Tod des Mitglieds
- Verweigerung des Mitgliederbeitrages
- Ausschluss
- Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 6
Mitglieder der Ortspartei sind Mitglieder der SVP Bezirkspartei Kreuzlingen.
Den Mitgliedern der Jungen SVP Thurgau steht die Mitgliedschaft in der SVP Ortspartei Ermatingen-Salenstein offen.

III. Organisation

Organe

Art. 7
Die Organe der Ortspartei sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

Mitglieder-Versammlung

Art. 8
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Ortspartei. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf angesetzt, durch Vorstandsbeschluss oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder in einer schriftlichen Eingabe verlangen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich, spätestens 14 Tage vor der Versammlung, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

Anträge von Mitgliedern, zu Handen der Mitgliederversammlung, müssen dem Präsidenten spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Art. 9
Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl der Delegierten in die Bezirks- und Kantonalpartei
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten und der Mitglieder der Revisionsstelle
- Annahme und Änderung der Statuten
- Behandlung der durch den Vorstand unterbreiteten Geschäfte
- Stellungnahme zu öffentlichen Fragen, soweit nicht übergeordnete Organe zuständig sind
- Genehmigung des Jahresprogrammes und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- Antragstellung über die Wahl des Vorstandsmitgliedes in die Bezirkspartei
- Genehmigung von Krediten für Wahlpropaganda
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung der Ortspartei
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, sofern sie rechtzeitig eingereicht wurden und traktandiert sind
- Überweisung von an der Mitgliederversammlung gestellten Anträgen, die mit einfachem Stimmenmehr angenommen werden, an den Vorstand, zur Traktandierung an der nächstmöglichen Mitgliederversammlung

Art. 10
Beschlüsse werden, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Wahlen

und Abstimmungen sind offen durchzuführen, sofern nicht der Vorstand oder ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmengleichheit von Sachgeschäften entscheidet der Präsident durch Stichentscheid. Bei Wahlen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über Wahlen und Abstimmungen des Kantons Thurgau.

Vorstand

Art. 11
Der Vorstand umfasst mindestens fünf Mitglieder und besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und Beisitzern. Von Amtes wegen sind, nach Möglichkeit, im Kreis ansässige SVP-Gemeinderäte, Kantonsräte und Eidgenössische Parlamentarier Mitglied des Vorstandes.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Es ist darauf zu achten, dass im Vorstand beide Gemeinden, Salenstein und Ermatingen, vertreten sind.

Amtsdauer

Art. 12
Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und fällt mit der Wahl des Bezirksvorstandes zusammen.

Aufgaben

Art. 13
Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte und Aufgaben, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen
- Vollzug der Versammlungsbeschlüsse
- Führung der laufenden Geschäfte
- Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets
- Mitgliederwerbung
- Vorbereitung und Antragstellung zu Tätigkeiten nach Art. 3/8/9
- Aufnahme von Mitgliedern
- Durchführung von Informationsanlässen
- Erarbeitung von Jahresprogrammen

Art. 14
Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Anordnung des Präsidenten oder auf Begehren von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Die Sitzungen finden in der Regel physisch statt, können aber auch virtuell oder in hybriden Formaten durchgeführt werden.

Art. 15
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes sind die Abstimmungen und Wahlen im Vorstand geheim durchzuführen. Vorstandsmitglieder, die zugleich Behördenvertreter sind müssen bei Interessenskonflikten diese transparent machen und bei den dazugehörigen Abstimmungen in den Ausstand treten.

In dringlichen Angelegenheiten kann der Präsident Zirkulationsbeschluss anordnen. Zirkulationsbeschlüsse können nur dann gefällt werden, wenn

alle Vorstandsmitglieder dazu eingeladen wurden und eine einfache Stimmenmehrheit erzielt werden konnte.

Präsident

Art. 16
Der Präsident leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen. Er vertritt die Ortspartei nach aussen. Er erstellt einen Jahresbericht zu Handen der Mitgliederversammlung.

Vizepräsident

Art. 17
Der Vizepräsident übernimmt bei Verhinderung des Präsidenten oder bei dessen Ausstandspflicht dessen Aufgaben. Er leitet insbesondere die Wahl des Präsidenten und lässt über dessen Jahresbericht abstimmen.

Sekretär

Art. 18
Der Sekretär führt die Protokolle der Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung und erledigt den Schriftverkehr.

Kassier

Art. 19
Der Kassier führt die Rechnung und erledigt die Finanzgeschäfte der Ortspartei. Nach Genehmigung durch den Vorstand und Prüfung durch die Revisionsstelle legt er die Jahresrechnung der Mitgliederversammlung vor. Er führt das Mitgliederverzeichnis.

Unterschrift

Art. 20
Rechtsverbindliche Unterschrift für die Partei führen je zu zweien der Präsident oder Vizepräsident mit dem Sekretär oder dem Kassier.

IV. Finanzen

Beitragspflicht

Art. 21
Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, welcher von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Angehörige der Jungen SVP sind von der Beitragspflicht befreit.

Mittelbeschaffung

Art. 22
Die Partei beschafft die erforderlichen Finanzmittel durch die Erhebung von Mitgliederbeiträgen, durch freiwillige Zuwendungen oder Spenden.

Revisionsstelle

Art. 23
Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einem Parteimitglied.
Sie prüft die Jahresrechnung zu Handen der Mitgliederversammlung und erstellt einen kurzen Revisionsbericht.

V. Statuten und Auflösung der Ortspartei

Statuten

Art. 24
Diese Statuten werden durch die Mitgliederversammlung durch die einfache Mehrheit der stimmenden Mitglieder genehmigt. Sie können jederzeit durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden. Der Antrag auf Statutenänderung muss traktandiert sein.

Auflösung

Art. 25
Unter der Voraussetzung, dass nicht mindestens 10 Mitglieder die Ortspartei weiterführen wollen, kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung der

Ortspartei beschliessen. Bei der Auflösung der Partei ist das vorhandene Vermögen der Bezirkspartei Kreuzlingen zu übergeben.

Die vorstehenden Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung am 18. März 2016 genehmigt und anlässlich der Mitgliederversammlung vom 05. Mai 2023 revidiert und genehmigt.

Ermatingen, 05. Mai 2023

Der Präsident:

Dr. Daniel F. Oriesek

Der Sekretär:

Benjamin Kasper